

# Marktgemeinde RIEDLINGSDORF

7422 RIEDLINGSDORF, Obere Hauptstraße 1  
Tel.Nr. 03357/42410, Fax-Nr. 03357/42410-16; E-Mail: post@riedlingsdorf.bgld.gv.at

## Information zur Grundsteuerbefreiung

Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hierdurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine Zusicherung der Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes erteilt wurde, wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hierdurch eine neue Wohnung geschaffen wird, die ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln errichtet wurden, kann ebenfalls eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Wohnbauförderung gegeben sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbarkeit hat die Landesregierung über Antrag festzustellen (Ansuchen um Feststellung der Förderbarkeit können innerhalb von 24 Monaten ab Erteilung der Baufreigabe oder Baubewilligung eingebracht werden. **Die Baufreigabe oder Baubewilligung muss nach dem 1. Jänner 2007 erteilt worden sein.**)

### **Befreiungszeitraum:**

Bei rechtzeitiger Antragstellung (innerhalb von 6 Monaten ab Datum der Ausstellung des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides) wird die Grundsteuerbefreiung auf die Dauer von 15 Jahren gewährt.

Der Befreiungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr (01.01.), mit dem der Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes für das abgeschlossene Bauvorhaben wirksam wird.

Dem Antrag ist die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes und die Zusicherung der Wohnbauförderung bzw. die Bestätigung der Förderbarkeit beizuschließen.

Wird der Antrag auf Grundsteuerbefreiung nicht fristgerecht eingebracht (später als sechs Monate nach Ausstellung des Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides), kann die Steuerbefreiung nur mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Antrages nächstfolgenden 1. Jänner für die restliche Dauer des Befreiungszeitraumes gewährt werden.

### **Vorzeitiges Erlöschen der Befreiung**

Wird die Zusicherung der Förderung widerrufen oder das Förderungsdarlehen gekündigt oder werden die Zinszuschüsse eingestellt, so erlischt die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Maßnahmen wirksam werden.

Ansuchen für die Grundsteuerbefreiung erhalten Sie im Gemeindeamt!